

Bundesrat beschluß zwischen Reichsregierung und Reichstag, und der Verzicht auf die Freihafenstellung der Hansastädte schien ferner als je gerückt. Während aber noch die Diskussion im Reichstag und in der Publizistik fortduerte, rückten direkte Verhandlungen zwischen dem Reich, bezw. Preußen und den Hansastädten das Ziel mit einemmale näher. In der zwischen Vertretern des Reichs, Preußens und Hamburgs zu Berlin abgeschlossenen Uebereinkunft vom 25. Mai 1881 erklärte sich Hamburg bereit, gegen das Zugeständniß eines Entreposits, welches der Stadt Hamburg als dauernder Freihafenbezirk verbleibt, eines Reichszuschusses bis 40 Mill. M^r. und der Zollfreiheit der unter Zollflagge zwischen der See und Hamburg transitzirenden Schiffe dem deutschen Zollverband beizutreten. Am 15. Juni 1881 wurde der Vertrag von der hamburgischen Bürgerschaft angenommen und im Januar 1882 genehmigte der Reichstag nach lebhaften Debatthen den postulirten Reichszuschuß zu den Kosten des Zollanschlusses Hamburgs.

Bremen folgte dem Beispiele Hamburgs nach. Durch Reichsgesetz vom 31. März 1885 wurde der Reichskanzler ermächtigt, der Hansestadt Bremen zu den Kosten der wegen des Zollanschlusses erforderlichen Bauten z. aus der Reichskasse einen Beitrag in der Höhe der Hälfte des bremischerseits für die genannten Zwecke festzustellenden Kostenbedarfs, jedoch höchstens in der Höhe von 13 Mill. Mark zu leisten.

Unverzüglich begannen nun die Arbeiten zur Ausführung des Zollanschlusses, die namentlich in Hamburg an Verwaltung und Technik die höchsten Anforderungen stellten. Es mußten, um einen Freihafenbezirk zu schaffen, innerhalb dessen die Bewegung der Schiffe und Waaren von jeder Zollkontrolle befreit und die unbeschränkte Anlage von industriellen Großbetrieben gestattet ist, ganze Stadttheile exprägt und niedergeissen, neue Kanäle angelegt werden z. Arbeiten, welche einen Kostenaufwand von 106 Mill. Mark incl. des Reichszuschusses erforderten. In der kurzen Zeit von 5 Jahren wurden diese riesigen Arbeiten vollendet, und am 17. Okt. trat die ganze Stadt Hamburg mit Altona — ausgenommen der neuangelegte unbewohnte Freihafenbezirk, d. i. ungefähr ein Gebiet von 600 000 Einwohnern — in den deutschen Zollverband ein und wird mit ihrem wirtschaftlichen Interesse künftig an Deutschland gebunden sein.

Verhältnismäßig einfacher vollzog sich der Zollanschluß Bremens. Dort blieb Bremerhaven mit den anliegenden Petroleumslagern, dann ein auf dem rechten Weserufer gelegenes, zollsicher abgegrenztes Terrain außerhalb der Zolllinie.

Es mag nun wohl mancher im Hinblick auf die großen Opfer, welche der Zollanschluß namentlich Hamburgs erforderte, zweifeln, ob die Vortheile, die aus dem Zollanschluß erwachsen werden, diese Opfer rechtfertigen werden. Die Zeit muß auch diese Frage beantworten. Die große Mehrzahl der Deutschen wird sich aber schon jetzt der Ansicht der „Berl. polit. Nachr.“ anschließen, welche das Zustandekommen des Zollanschlusses unserer beiden bedeutendsten Seestädte nicht nur als einen Triumph der Bismarck'schen Politik über zahlreiche Hindernisse, sondern auch als einen Erfolg bezeichnen, welcher in doppelter Hinsicht die größten Bemühungen lohnt, und hiebei bemerken:

„Einnal überwiegt die nationalwirtschaftliche Bedeutung des Anschlusses dieser beiden Plätze und ihrer Umgebung an das deutsche Zoll- und Wirtschaftsgebiet diejenige des Anschlusses der früher erwähnten Theile Deutschlands weitaus. Er ist eine höchst erfreuliche, aber keine vorauszusehende, selbst nicht zu erhoffen gewogene Folge der Reichsverfassung. Zugleich aber hat der Zollanschluß den Anlaß und in Folge der Betheiligung des Reiches an den Kosten auch die Möglichkeit geboten, die Hafen- und Verkehrseinrichtungen dieser beiden Städte auf die Höhe zu bringen, deren sie bedürfen, damit dieselben ihre Aufgabe, die Ein- und vor allem die Ausfuhr über See zu vermitteln, völlig lösen und den aus-

ländischen Konkurrenten erfolgreich die Spize bieten können.“
(B. S. 3.)

Das Erbrecht

nach dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches in seiner Wirkung auf die Erbschaftssteuer.

(Schluß.)

Die Fixirung des Pflichttheils der Abkömmlinge des Erblassers auf die Hälfte der gesetzlichen Erbportion endlich — § 1375 ibid.

kann, wenn auch die Fälle, in denen zu Gunsten nicht pflichttheilsberechtigter Personen Abkömmlinge des Erblassers mit dem Pflichttheile abgefunden werden, nur selten sich ereignen, auf die Erbschaftssteuer nicht immer einflußlos bleiben, denn hierdurch würde die erbschaftliche Bereicherung steuerpflichtiger Erben geschmälert werden, weil gegenwärtig der Pflichttheil eines Abkömmlings in dem Falle, daß neben ihm nur ein weiterer Abkömmling des Erblassers konkurriert, nur in $\frac{1}{3}$ der Erbportion besteht.

Bei der, dem Erbschaftssteuergesetz gegenüber bestehenden fundamentalen Eigenschaft der erbrechtlichen Vorschriften kann eine, in der Materie der letzteren vor sich gehende Änderung nicht ohne Rückwirkung auf das Erbschaftssteuergesetz bleiben. In einem solchen Falle werden Änderungen des letzteren zur Wiederherstellung harmonisch korrespondirender Verhältnisse als auch im fiskalischen Interesse unausbleiblich sein. Ob nun die Zukunft nur einer Verringerung des ohnehin sehr mäßigen Ertrages der Erbschaftssteuer zu begegnen, oder einer gänzlichen Reform der Erbschaftssteuer-Gesetzgebung geneigt sein wird, darüber lassen sich heut kaum Vermuthungen aufstellen. Gewiß ist nur, daß der Gedanke, auch die Beerbungen zwischen Ehegatten, die Anfälle von Ascendenten an Descendenten und umgekehrt von Descendenten an Ascendenten einer, wenn auch nur sehr mäßigen, bei der überwiegenden Mehrzahl solcher Vererbungen aber die staatlichen Mittel erheblich unterstützenden Steuer zu unterziehen, nicht vorherrschend günstigen Boden findet. Die für und gegen Einführung einer solchen Steuer geltend gemachten Gründe halten sich so ziemlich die Wage.

So getheilte Gefühle man nun gegenüber einer solchen Erbschaftssteuer hegt, umso lebhafter widmet man sein Interesse der Frage der direkten Besteuerung. Wohl ziemlich vorherrschend ist die Empfindung, daß die direkte Besteuerung keineswegs so, wo und wie sie treffen soll, auch wirklich trifft, daß sie vielmehr mit der Tragfähigkeit nur in den seltensten Fällen im Einklange, in den meisten Fällen aber im Mißverhältniß stehe, insofern nämlich, als sie einerseits hart, andererseits kaum fühlbar treffe.

Eine nur annähernd zutreffende Schätzung des Steuerpflichtigen ist bei der heutigen Anlage des Kapitals, bei dem von Konkurrenz- und sonstig wechselnden Verkehrs- und Werthverhältnissen beeinflußten Handel und Wandel gar nicht denkbar. Wenn schon in der gewöhnlichen Bewegung des Kapitals eine nur halbwegs zuverlässige Controle nicht ausführbar, so fehlt in der überaus lebhaften betonten Bewegung des Kapitals überhaupt jedes Mittel, die Bewegung solcher Capitaleien und ihre augenblicklichen Herren im Auge zu behalten.

Nur einen Weg giebt es, den stetig nur in seinem Umfange unverhüllt vor sich gehenden Wechsel des Vermögens genau zu kontrolliren und diesen Wechsel in richtigem Maße mit Steuer zu belegen. Wir finden diesen Weg nur in der ausnahmslosen Ermittlung der Nachlässe und den aus derselben anfallenden erbschaftlichen Bereicherungen. Solche — subtle Ermittlungen können und dürfen nur auf Grund positiver gesetzlicher Vorschriften, wie das Erbschaftssteuergesetz sie enthält, erfolgen. Bringt uns die Zukunft ein Gesetz über Ausdehnung der Erb-